



TUNESIEN

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Arabisch und Französisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

Zugelassen - unter der Voraussetzung, dass die Waren am Grenzzollamt vorgeführt oder direkt zu einem anderen Zollamt zur vorübergehenden Verwendung überstellt werden

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind befugt, Carnets abzufertigen.

Im Transit zu und nach Algerien akzeptieren nur die Zollämter Babouch, Sakiet Sidi Youssef und Bouchebka Carnets ATA.

Carnets werden zu den amtlichen Öffnungszeiten abgefertigt.

6) Besonderheiten:

keine

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017